

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Marien Griesheim“. Er hat seinen Sitz in Griesheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein St. Marien Griesheim e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist: die Förderung der Sanierung und Unterhaltung der St. Stephanskirche und der Heilig Kreuz-Kirche, des Pfarrzentrums und der anderen Gebäude und Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in 64347 Griesheim, St. Stephansplatz 1, jeweils in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Marien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Spendenaktionen, die Durchführung von Basaren sowie sonstiger Aktivitäten und Veranstaltungen, die geeignet sind, die für die Sanierung und Unterhaltung der Einrichtungen erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die Mitglieder einer christlichen Kirche sind, aber auch juristische Personen werden.

Geborenes Mitglied des Vorstands ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien in Griesheim.

§5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pfarrer als dem geborenen Mitglied des Vorstands (s. §4 Abs. 2).

Jeweils zwei Vertreter des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9

Aufgaben, Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
- Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Vertretung des Vereins nach außen.

§10

Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Pfarrers als dem geborenen Mitglied (s. §4 Abs. 2) – werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.

§11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Abberufung und Entlassung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Wahl von einem Kassenprüfer (§ 13) für die Dauer eines Jahres,
- Weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§12

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§13

Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16

Kirchliche Aufsicht

Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Mainz gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

Diese Satzung sowie künftige Satzungs- und/oder Zweckänderung bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Vorstehende Satzung wurde am 31.03.2014 in Griesheim, St. Stephansplatz 1 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2014.

Griesheim, den 31.03.2014

Für den Vorstand:

Dr. Michael Haus
Vorsitzender

Uli Schweiger
Schriftführer

Förderverein St. Marien Griesheim

Satzung

Genehmigungsvermerk Bischöfliches Ordinariat Mainz:

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Mainz, den _____

Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar